



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung zur

Konsultation 8/2008 – Entwurf eines Rundschreibens

Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)

Geschäftszeichen: VA 46-Sch-2008/0010 vom 30.04.2008

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf eines Rundschreibens zu den Mindestanforderungen für das Risikomanagement in Versicherungen. Wir wollen unsere Stellungnahme auf die folgenden aus Sicht der Aktuare besonders wichtigen Punkte beschränken.

1. Generelle Anmerkungen

Die MaRisk sollen in prinzipienbasierter Art und Weise einen Vorgriff auf die mit Solvency II zu erwartende Erweiterung der qualitativen Aufsicht darstellen. Die DAV begrüßt dies ausdrücklich, da so für alle Beteiligten – Versicherungsunternehmen, Aufsichtsbehörde, Verbände und betroffene Berufsstände (z.B. Aktuare, Wirtschaftsprüfer, Revisoren) – der Vorbereitungsprozess systematischer und zielorientierter erfolgen kann. Um diesem Ziel gerecht zu werden, erscheint uns aber das Rundschreiben in vielen Bereichen zu detailliert und ist damit eher regelorientiert als prinzipienorientiert formuliert. Wir halten es daher für sinnvoll, das Rundschreiben insgesamt zu kürzen und auf viele der detaillierten Erläuterungen, die einerseits als „Anregung“ andererseits aber als „Mindestanforderung“ beschrieben werden, zu verzichten. Beispielhaft haben wir unsere Anmerkungen zu den Abschnitten Ablauforganisation sowie Risikoanalyse und -bewertung im Anhang als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Modelle für die neu einzurichtenden Prozesse, Best-Practice-Vorgehensweisen und viele Beispiele und Anregungen werden sich erst nach Auswertung der ersten Erfahrungen aus den Prüfungsaktivitäten der Aufsicht angemessen darstellen und formulieren lassen. Man könnte darüber z.B. regelmäßig in den Jahresberichten der BaFin oder im BaFin-Journal berichten und so den gewünschten prinzipienorientierten Ansatz stärken. Die mit der Einführung der MaRisk verbundenen Erwartungen des Gesetzgebers und der Aufsicht können u.E. nur erfüllt werden, wenn alle Partner den neuen Aufsichtsprozess als gemeinsame Lernerfahrung begreifen. Nur so kann sich letztendlich der partnerschaftliche Dialog, wie ihn Solvency II vorsieht, entwickeln. Die DAV wird weiterhin gerne zu diesem Dialog beitragen.

Das Rundschreiben erweckt an manchen Stellen den Eindruck, dass es prinzipiell möglich ist, operationelle, strategische und Reputationsrisiken zu messen, zu bewerten und dann mit kalkuliertem Risikokapital zu unterlegen und entsprechend zu limitieren. Wir weisen darauf hin, dass dies für das operationelle Risiko sogar bei bestehenden Verlustdatenbanken kaum möglich sein wird. Strategische und Reputationsrisiken entziehen sich einer solchen Betrachtung noch stärker. Hier wird man immer auf die Szenariotechnik angewiesen sein, die aber sehr „subjektiv“ ist. Wir empfehlen daher, diese Risiken zwar ins Risikomanagement einzubeziehen, allerdings bezweifeln wir, dass man sie im Limitsystem behandeln kann.

Das in Kapitel 7.3.1 beschriebene Risikotragfähigkeits- und Limitsystem erscheint uns in vielen Bereichen als Mindestanforderung zu ambitioniert und stellt im Grunde nur einen möglichen Weg dar. Wir empfehlen im Sinne einer prinzipienorientierten Regelung hier dem Versicherungsunternehmen mehr Freiheitsgrade einzuräumen. Es ist zum Beispiel vorstellbar,

dass ein Unternehmen überhaupt keine Limitvorgaben für einzelne Risiken macht, sondern nur regelmäßig das insgesamt notwendige Risikokapital berechnet. Solange sich bei einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass das Risiko tragbar ist, besteht kein Grund zum Eingriff. Für diesen Fall ist eine Top-Down-Allokation von Risikokapital gar nicht notwendig. Darüber hinaus möchten wir auf die prozyklische Wirkung von selbstverzehrenden Limiten hinweisen. Die strikte Befolgung dieses Konzeptes kann auf ganze Märkte destabilisierende Effekte ausüben. Beispiele: Aktienmarkt, Deckung für Naturkatastrophen, Haftpflichtdeckungen in der Industrieversicherung.

2. Besonderheiten bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAVs)

Der vorliegende Entwurf zu MaRisk beruht auf den im europäischen Rahmen abgestimmten Vorgaben zu Solvency II. Bisher ist jedoch noch völlig offen, ob und ggf. wie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Solvency II eingezogen werden. Vielmehr wurden erst vor wenigen Jahren im Rahmen der Pensionsfondsrichtlinie Eigenkapitalanforderungen für EbAVs festgelegt, die europaweit überwiegend als ausreichend angesehen werden. So plädiert die EFRP dafür, an den Solvenzanforderungen auf Basis der Pensionsfondsrichtlinie festzuhalten, statt eine erneute Änderung in Richtung Solvency II vorzunehmen. Solange unklar ist, welche Solvenzanforderungen im EU-Rahmen an EbAVs gestellt werden, muss vermieden werden, dass deutsche EbAVs strengeren Solvabilitätsvorschriften als EbAVs in anderen Ländern der EU unterworfen werden. Es ist daher notwendig, dass die Besonderheiten der EbAVs in den MaRisk explizit geregelt werden.

Im vorliegenden Entwurf wird zwar erwähnt, dass EbAVs derzeit nicht zum Anwendungsbereich von Solvency II gehören; dennoch sind die quantitativen Methoden von Solvency II so zentral verankert, dass die künftige Risikosteuerung auch bei EbAVs faktisch auf Basis der sich aus Solvency II ergebenden Kennzahlen und Limitsysteme erfolgen müsste. Dies erscheint für EbAVs keineswegs angemessen.

In der Praxis sind bereits heute die bestehenden Solvabilitätsanforderungen stets verknüpft mit umfangreichen Berichtspflichten und laufenden Risikomessungen (Versicherungsmathematisches Gutachten, Aktuarbericht, Überschussanalyse, Stresstest bzw. Prognoserechnung, Dokumentation im Technischen Geschäftsplan, Finanzierbarkeitsnachweis, ALM-Studien etc.). Diese sind für EbAVs generell ausreichend, um die quantitativen Anforderungen des MaRisk an das Controlling versicherungstechnischer Risiken zu erfüllen.

Darüber hinaus sind die besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen für EbAVs zu beachten, die sich aus den maßgeblichen Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ergeben. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG haftet der Arbeitgeber für die in der betrieblichen Altersversorgung zu erbringenden Leistungen (Subsidiärhaftung). Zudem können satzungsgemäß zur Deckung eines Fehlbetrages die Beiträge des Arbeitgebers ggf. erhöht bzw. die lebenslang laufenden Leistungen der Versicherten reduziert werden (Sanierungsklausel). Auch sind beispielsweise temporäre Unterdeckungen bei Pensionsfonds gem. § 115 VAG in Verbindung mit einem Sanierungsplan zulässig.

Im Rundschreiben zu MaRisk sollte daher explizit dokumentiert werden, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, solange sie nicht unter Solvency II fallen, auch alternative Modelle zur Risikomessung verwenden können. Dies kann auf Basis bereits heute bestehender Risikokennziffern erfolgen.

3. Rolle der Aktuare und Bedeutung aktuarieller Verfahren

Es ist sachgerecht, dass die Aufsicht im Rahmen der MaRisk an diversen Stellen den Einsatz aktuarieller Verfahren empfiehlt und für den (Verantwortlichen) Aktuar eine maßgebliche Verantwortung im Rahmen der Einführung neuer Produkte (7.1 (3)) und der Reservierung (7.2.2 (2)) vorsieht. Für die Lebens-, Kranken- und Teilbereiche der Unfall- und Haftpflichtversicherung folgt dies ja auch direkt aus dem VAG. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch die

Konzeption und Anwendung des Risikotragfähigkeitskonzeptes und des daraus abzuleitenden Limitsystems unter Beteiligung von Aktuaren erfolgen sollte. Risikotragfähigkeitskonzepte und daraus abgeleitete Limitsysteme setzen voraus, dass insbesondere die Risiken bei der Kapitalanlage und innerhalb der Versicherungstechnik mit aktuariellen Methoden modelliert und bewertet werden. Aufgrund ihrer Verankerung in einem Berufsverband, der eine anspruchsvolle Aus- und Weiterbildung sicherstellt, sind Aktuare für diese Aufgaben besonders geeignet. Wir empfehlen daher, auch innerhalb der Beschreibung der „unabhängigen Risikocontrollingfunktion“ (7.2.1 (2b)) einen entsprechenden Hinweis auf das notwendige aktuarielle Know-how einzubauen.

4. Weitere Bemerkungen

Die MaRisk stellen einen Vorgriff auf die unter Solvency II in Säule 2 zu erwartenden Regelungen zum qualitativen Risikomanagement dar. Qualitatives Risikomanagement bedeutet tatsächlich mehr als nur die Vermeidung von Verlusten. Diesem qualitativen Ansatz entspricht daher die Definition von Risiko in Abschnitt 5 als „die Möglichkeit des Nichterreichens eines explizit formulierten oder sich implizit ergebenden Zieles“ durchaus. Die verwendeten Definitionen der Risikoklassen im Erläuterungsteil, die den entsprechenden CEIOPS und EU Dokumenten entnommen sind, verwenden jedoch ausdrücklich den Begriff "Verlust" und stehen somit nicht im Einklang mit der vorherigen grundlegenden Risikodefinition.

Um klarzustellen, dass für die Zwecke der MaRisk ein weitergehender Risikobegriff benutzt werden soll, empfehlen wir daher, entsprechend modifizierte Definitionen zu verwenden, die über den engen Verlustbegriff hinausgehen und tatsächlich Zielabweichung betrachten. Darüber hinaus haben wir an einigen Stellen die Definitionen überarbeitet. In der Anlage 3 finden Sie hierfür unsere Vorschläge.

Den Hinweis in 7.1 (3), dass mit „neuen Kapitalmarktprodukten auch die Verwendung neuer Zinsstrukturen oder Volatilitäten“ gemeint ist, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Die Zinsstrukturkurve und die Volatilitäten am Kapitalmarkt ändern sich täglich, und Kapitalmarktprodukte, die auf der Basis dieser Parameter bewertet werden, ändern somit auch täglich ihre Preise. Dies sollte selbstverständlich im Produkt- und Risikocontrolling bewertet werden. Trotzdem wird man in solchen Fällen nicht erwarten können, dass auch täglich der Genehmigungsprozess zur Einführung eines neuen Produktes wiederholt wird oder gar die Risikostrategie angepasst wird. Wir empfehlen die Streichung der Erläuterung.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Anmerkungen konkrete Anhaltspunkte für eine gute Basis für die MaRisk geben konnten und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

Anlage 1: Bemerkungen zur Ablauforganisation (7.2.2)

Die in diesem Abschnitt dargestellten Anforderungen sind unserer Meinung nach zu detailliert ausgeführt und widersprechen daher dem prinzipienorientierten Ansatz des Rundschreibens. Eine risikoorientierte und gleichzeitig dem Unternehmen und seinem Geschäftsmodell entsprechend angepasste Organisation der Abläufe ist im Interesse aller Versicherungsunternehmen. Es erscheint uns nicht sinnvoll, hier über die Formulierung dieses Prinzips hinausgehende Vorgaben zu machen. Die in den links stehenden Abschnitten „Versicherungstechnisches Geschäft“, „Reservierung“, „Kapitalanlagemanagement“ und „Passives Rückversicherungsmanagement“ dargestellten Anforderungen passen nicht auf alle Versicherer und können daher auch nicht als Anforderung an alle formuliert werden. Wir empfehlen, auf diese Ausführungen zu verzichten oder sie in den Erläuterungsteil zu verschieben und dann ausdrücklich als Beispiel zu bezeichnen. Die derzeit im Erläuterungsteil dieses Kapitels stehenden Abschnitte sollten u. E. ganz gestrichen werden.

Dies ist unser Vorschlag zur Neuformulierung des entsprechenden Passus:

Formulierungsvorschlag für Abschnitt 7.2.2.

7.2.2. Ablauforganisation	
<p>1. Die Ablauforganisation hat im Einklang mit der Risikostrategie die wesentlichen Funktionen der Aufbauorganisation zu unterstützen. Die Ablauforganisation ist klar zu definieren. Für jeden risikorelevanten Geschäftsablauf einschließlich der Kommunikation von risikorelevanten Informationen sind entsprechende Verantwortlichkeiten zu definieren.</p>	<p>Beispiele für risikorelevante Geschäftsabläufe sind das versicherungstechnische Geschäft, der Reservierungsprozess, das Kapitalanlagemanagement (einschließlich Asset-Liability-Management), das passive Rückversicherungsmanagement. Diese Bereiche werden im folgenden kurz erläutert:</p> <p>Versicherungstechnisches Geschäft</p> <p>Die Steuerung des versicherungstechnischen Geschäfts umfasst z.B. Produktdesign / Tarifierung, Vertriebs- und Zeichnungspolitik, Risikoprüfung und Schadenmanagement.</p> <p>Reservierung</p> <p>Eine risikoorientierte Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfordert die Verwendung angemessener mathematisch-statistischer Verfahren auf der Grundlage adäquater Annahmen über die aus den Verpflichtungen erwarteten Zahlungsströme sowie auf Basis ausreichend umfangreicher unternehmensspezifischer Daten. Hierfür ist die systematische Sammlung relevanter Daten und die IT-technische Implementierung einer statistischen Datenbasis erforderlich. Diese Prozesse müssen auch die Verantwortlichkeiten im Unternehmen festlegen und eine ausreichende Qualitätssicherung vorsehen.</p> <p>Kapitalanlagemanagement (einschließlich Asset-Liability- Management)</p> <p>Es gelten die speziellen Regelungen und Meldepflichten des Rundschreibens R 15/2005 (VA) Teil IX vom 20.08.2005 über</p>

	<p>die Anlage des gebundenen Vermögens.</p> <p>Passives Rückversicherungsmanagement</p> <p>Für Erstversicherer gilt das Rundschreiben 1/97. Bei dem Abschluss von Rückversicherungsverträgen sind sowohl von Erst-, als auch von Rückversicherern zudem die Anforderungen der Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer (Finanzrückversicherungsverordnung – FinRVVE) zu berücksichtigen.</p>
<p>2. Alle risikorelevanten Geschäftsabläufe sind adäquat zu steuern und zu überwachen. Bei Veränderungen des Umfeldes sind sie geeignet anzupassen.</p>	
<p>3. Die Ablauforganisation setzt eine adäquate Ausstattung mit Ressourcen voraus.</p>	<p>Dazu gehören u.a. ausreichend geschultes Personal, geeignete Arbeitsmittel und finanzielle Ressourcen. Betriebliche Anreizsysteme sollten Zielkonflikte zwischen Risikomanagement und persönlicher Performance vermeiden.</p>
<p>7.2.2.1 Neue Geschäftsfelder sowie Kapitalmarkt-, Versicherungs-, und Rückversicherungsprodukte</p>	
<p>1. Die Risiken neuer Geschäftsfelder oder neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- und Rückversicherungsprodukte sind vorab auf ihre Auswirkung auf das Gesamtrisikoprofil zu untersuchen. Vor Anwendung oder Verkauf der neuen Produkte hat durch die Geschäftsleitung eine offizielle Freigabe zu erfolgen</p>	
<p>2. Neue Geschäftsfelder sind ihrem Risikogehalt entsprechend in das bestehende Risikomanagement des Unternehmens zu integrieren. Eine geeignete Anpassung der Organisation sowie der Steuerungs- und Kontrollprozesse ist zu gewährleisten.</p>	<p>Die Anpassung der Organisation sowie der Steuerungs- und Kontrollprozesse sollte so erfolgen, dass die Veränderungen in der Risikolage durch das neue Geschäftsfeld hinreichend transparent werden.</p>

Anlage 2: Bemerkungen zum Abschnitt Risikoanalyse und -bewertung (7.3.2.2)

Zu dem Abschnitt 7.3.2.2 haben wir etwas umfangreichere Änderungsvorschläge. U. a. wurde von uns die Reihenfolge einiger Passagen geändert, um eine stärkere Orientierung am chronologischen Ablauf des Risikoanalyse- und -bewertungsprozesses zu ermöglichen. So wurde etwa die Anmerkung zum Vergleich von ex-post Betrachtungen und ex-ante vorgenommenen Risikoanalysen und -bewertungen, die bisher in 7.3.2.2 (1) steht, von uns anschließend an die Bewertung der Einzelrisiken und die Gesamtrisikobetrachtung eingeordnet. Ferner haben wir die Aussage zum Portfolioeffekt aus bisher 7.3.2.2 (8) mit der damit untrennbar verbundenen Gesamtrisikobewertung - bisher in 7.3.2.2 (8) angesprochen - zusammengefasst.

Weitere Änderungen betreffen den Umfang der Ausführungen. Die vorgenommenen Kürzungen sollen zum Einen ähnlich wie beim Änderungsvorschlag zu 7.2.2 noch stärker dem prinzipienorientierten Ansatz des Papiers Rechnung tragen. Des Weiteren haben wir die umfangreichen Erläuterungen zum ursprünglichen Punkt 7.3.2.2 (4) gekürzt. Sie erschienen uns im vorgegebenen Rahmen wenig hilfreich, weil nur schlagwortartig eine große Palette von Risikoanalyse- und -bewertungsmethoden angesprochen wird. In der Praxis müsste eine unternehmensangepasste Auswahl aus diesem umfangreichen Katalog an Verfahren und Methoden getroffen werden, wozu aber das vorliegende Papier nichts sagt und von seiner Aufgabe her wohl auch nicht sollte.

Zur Differenzierung zwischen Brutto- und Nettobewertung haben wir eine klarstellende Formulierung gewählt

Formulierungsvorschlag für Abschnitt 7.3.2.2.

7.3.2.2 Risikoanalyse und -bewertung		
1	<p>Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt die Analyse und Bewertung der Risiken. Die Risikoanalyse und -bewertung hat grundsätzlich zu einer qualitativen und – soweit möglich - quantitativen Einschätzung potenzieller Zielabweichungen sowohl durch die einzelnen Risiken als auch durch die Gesamtheit der Risiken zu führen. Zusätzlich ist die potenzielle Zielabweichung so weit möglich in Abhängigkeit ihrer Risikotreiber zu bewerten.</p>	<p>Die Tiefe der Risikosegmentierung (z.B. bis hin zur Risikoart oder einzelnen Adresse) sollte dem Grundsatz der Proportionalität folgend soweit erfolgen wie für das Unternehmen zur Steuerung relevant und mathematisch-technisch möglich.</p>
2	<p>Die Risikoanalyse soll die identifizierten Risiken ihrer Wesentlichkeit nach und in die vom Unternehmen vorgegebenen Risikokategorien einordnen. Weiterhin sollte die Risikoanalyse aufzeigen, welche Bezugsgrößen betroffen sind sowie welche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken bestehen.</p>	<p>Aufbauend auf der Priorisierung nach Wesentlichkeit sowie der Einteilung der Risiken nach Risikokategorien und Bezugsgrößen kann das Unternehmen entscheiden, in welchem Umfang und mit welcher Methodik die Risiken bewertet werden.</p> <p>Je nach Risiko kann es sich bei den zugrunde zulegenden Daten um quantitative oder qualitative, um interne (z.B. aus der Risikoinventur stammend) oder externe Daten (z.B. Marktdaten über Schadenhäufigkeit oder Schadenhöhe bestimmter Versicherungsschäden) handeln.</p>

	<p>Zur Analyse und Bewertung eines Risikos sind, soweit es die Art des Risikos (insbesondere seine Quantifizierbarkeit) und die vorhandene Datenbasis erlauben, Risikohöhen und zugehörige Eintrittswahrscheinlichkeiten der spezifischen risikorelevanten Ereignisse in einem definierten Zeithorizont zu schätzen. Falls die Datenbasis für diese Schätzungen nicht vorhanden ist, dann ist sie für wesentliche Risiken aufzubauen.</p>
<p>3 Die Risikobewertungsmethodik und die Bewertungshäufigkeit müssen dem Risiko angemessen sein und eine Aggregation der Ergebnisse ermöglichen. Das Unternehmen muss eine konsistente Datenanforderung für risikorelevante Informationen erarbeiten sowie die Vollständigkeit und die Qualität der eingehenden Daten und deren Implementierung in den vorhandenen Datenbestand überprüfen und überwachen. Die verwendeten Daten sind den Bedürfnissen der Risikosteuerung folgend adäquat zu der bestehenden Geschäfts- und Risikostruktur zu erheben. Die verwendeten Methoden und Verfahren zur Risikoanalyse und -bewertung sind spezifisch für die jeweiligen Risiken (vgl. Abschnitt 5) zu definieren.</p>	<p>Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird üblicherweise in Prozent und bezogen auf einen vordefinierten Zeithorizont angegeben. Der Begriff Eintrittswahrscheinlichkeit im hier gebrauchten Sinne setzt nicht notwendigerweise die Anwendung einer statistischen Wahrscheinlichkeitsverteilung voraus.</p> <p>Die Risikoanalyse und -bewertung kann anhand qualitativer und quantitativer Methoden erfolgen, beispielsweise anhand von Befragungstechniken, Stresstests und Sensitivitätsanalysen. Bei der Bewertung kann es erforderlich sein, zwischen Brutto- und Nettobewertung zu unterscheiden. Die Bruttobewertung ist eine Einschätzung der Risikosituation vor risikomindernden Maßnahmen. Die Nettobewertung berücksichtigt bestehende risikomindernde Maßnahmen.</p>
<p>4 Der Zeithorizont der Bewertung der Risiken hat im Einklang mit dem vom Unternehmen festgelegten Planungshorizont zu stehen, um eine konsistente Steuerung der zu ergreifenden Maßnahmen zu ermöglichen.</p>	<p>Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird aus Sicht der Aufsicht als Mindeststandard eine Einjahresbetrachtung als Zeithorizont befürwortet. Der Zeithorizont für die Berechnung der aufsichtsrechtlich geforderten Solvabilitätsspanne kann vom Zeithorizont des intern zur Risikosteuerung genutzten Risikokapitals abweichen.</p>
<p>5 Es sind sinnvolle und widerspruchsfreie Kennzahlen zur Messung des Risikos zu verwenden.</p>	<p>Widerspruchsfreie Kennzahlen basieren auf einer einheitlichen Grundlage und konsistenten Logik, da ansonsten eine aussagekräftige Aggregation über die im Unternehmen vorhandenen Risikokennzahlen hinweg nicht möglich ist.</p>

6	<p>Auf Basis der Bewertung ist eine Priorisierung und Kategorisierung der Risiken vorzunehmen, um für die Risiken angemessene Steuerungsmaßnahmen/-strategien abzuleiten.</p>	<p>Es bieten sich beispielsweise Rankings (A-, B-, C-, D-Risiken bzw. Eintrittswahrscheinlichkeitskategorien hoch, mittel, niedrig) an. Eine Visualisierung kann beispielsweise in Form einer Risk Map vorgenommen werden.</p>
7	<p>Basierend auf der Bewertung der Einzelrisiken ist eine Gesamtrisikobewertung für das Unternehmen zu definieren. Dabei sind Kumulationen/Konzentrationen und Interdependenzen zwischen den einzelnen Risiken zu berücksichtigen. Eintretene Risiken sind ex-post auszuwerten und mit den Ergebnissen der ex-ante vorgenommenen Risikoanalysen und -bewertungen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu vergleichen.</p>	<p>Risiken können zu einem festgelegten Zeitpunkt nach Unternehmensbereichen und/oder nach Risikoarten aggregiert werden. Dabei sind diversifizierende Wirkungen – soweit technisch möglich – zu berücksichtigen, da sich nicht alle Risiken zur selben Zeit realisieren und/oder hohe Belastungen in einem Bereich durch niedrigere eines anderen Bereichs kompensiert werden können. Die Verwendung von Diversifikationsannahmen wie z.B. die Annahme bestimmter Korrelationen bzw. Kovarianzen zwischen verschiedenen Risiken sowie die Qualitätssicherung dieser Ansätze erfordert ein entsprechendes Know-how und große Sorgfalt. Eine vollständige Wahrscheinlichkeitsverteilung des Gesamtrisikos kann als Ziel zwar grundsätzlich vom Unternehmen angestrebt werden, muss aber für Risikosteuerungszwecke nicht notwendigerweise vorliegen.</p>
8	<p>Für Risikoarten, für die eine quantitative Risikomessung ökonomisch nicht sinnvoll oder möglich ist, ist eine qualitative Einschätzung des Risikos vorzunehmen.</p>	

9	<p>Die verwendeten Daten, Modelle und Bewertungsverfahren sowie die Gründe für deren Modifizierungen sind für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die für das Unternehmen wesentlichen Methoden und Verfahren zur Risikoanalyse und -bewertung sind im Rahmen eines Prozesses der Qualitätssicherung durch Anwendung geeigneter Verfahren zu validieren und im Unternehmen explizit abzunehmen; diese Abnahme ist zu dokumentieren. Der Prozess der Validierung ist durch die einzelnen Versicherer individuell festzulegen und hat insbesondere die kontinuierliche Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit von Daten, Modellen und Bewertungsverfahren nachweislich sicherzustellen</p>	<p>Für die interne Validierung der verwendeten Methoden und Verfahren zur Risikoanalyse und -bewertung kommen zum Beispiel Backtesting, statistische Qualitätstests, Kalibrierungstests und Plausibilitätskontrollen durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion oder die interne Revision in Betracht</p>
10	<p>Das Ergebnis der Risikoanalyse und -bewertung ist der Ausweis aller für das Unternehmen bestehenden Risiken. Es ist sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung sowie alle Geschäftsbereiche über das aktuelle Gesamtrisikoprofil bzw. mögliche Verluste aus den für sie relevanten einzelnen Risiken informiert sind und mit Steuerungsmaßnahmen und Änderungen reagieren können.</p>	<p>Im Ergebnis der Risikoanalyse und -bewertung werden (Netto-)Risikopositionen ermittelt, die im Rahmen der Risikosteuerung aktiv beeinflusst werden sollen. Die Steuerungsmaßnahmen zielen auf die Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeiten, z.B. durch Kontrollen, oder die Begrenzung der Schadenhöhe, z.B. durch Risikotransfer, ab.</p>

Anlage 3:

Formulierungsvorschlag für Abschnitt 5.2.

<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungstechnisches Risiko 	<p>Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Marktrisiko 	<p>Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kreditrisiko 	<p>Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität (Credit-Spread) von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Operationales Risiko 	<p>Das operationale Risiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund von unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen ergibt. Das operationale Risiko umfasst auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisiko 	<p>Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das dadurch entsteht, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationsrisiko 	<p>Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich dadurch ergibt, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben.</p>
<p>Des Weiteren sind die beiden folgenden Risiken zu berücksichtigen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Risiko 	<p>Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentschei-</p>

	<p>dungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Strategisches Risiko ist in der Regel ein Risiko, das in Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt. Es kann aber auch als Einzelrisiko auftreten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiko 	<p>Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z.B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären, Behörden) ergibt. Ebenso wie das strategische Risiko ist das Reputationsrisiko in der Regel ein Risiko, das im Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt. Es kann aber auch als Einzelrisiko auftreten.</p>